

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-009/05
HA	

Dezernat: III

Amt: 50

Termin der Tagung: 30.11.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.10.2005	☒ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	09.11.2005
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2005	☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	23.11.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2005
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

<u>Beratungsgegenstand:</u> Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
--

<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus möge beschließen: Die überplanmäßige Ausgabe nach § 81 i. V. m. § 35 Absatz 2 Nr. 17 GOBbg. in Höhe von 1.892,0 T€ zu Gunsten des Deckungskreises K 3005 09 - Sozialhilfe/Kosten der Unterkunft zur Sicherung von Leistungen nach den §§ 22 und 23 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) wird genehmigt. _____ Rätzel
--

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u> ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit ☐ laut Beschlussvorschlag ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	<table border="1"> <tr> <td>Beschluss-Nr.:</td> </tr> </table> Sitzung am: _____ TOP: _____ Anzahl der Ja-Stimmen: _____ Anzahl der Nein-Stimmen: _____ Anzahl der Stimmenthaltungen: _____	Beschluss-Nr.:
Beschluss-Nr.:		

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 hat der Gesetzgeber das Sozialhilferecht reformiert, das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch als 12. Buch eingegliedert. In dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 hat der Gesetzgeber unter Artikel 1 das Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – institutionalisiert. Beide Gesetze traten zum 01.01.2005 in Kraft.

Entsprechend § 6 SGB II sind Träger der Leistungen nach diesem Buch unter anderem die kreisfreien Städte (kommunale Träger) für die Leistungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Absatz 3 SGB II.

In § 22 SGB II sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) integriert und beschrieben.

Zum Stand 30.09.05 stehen im **Deckungskreis** insgesamt **31.453.700,00 € zur Verfügung**, der Anteil des UA 1.4820 **-Kosten für Unterkunft und Heizung** beträgt **26.205.100,00 €**, einschließlich einer üpl. Ausgabe von 43,5 T€ (Anlage 1).

In der Vorbereitung zur Einführung dieses Gesetzes wurde nach Auskunft der Agentur für Arbeit Cottbus für 2005 eine Bedarfsgemeinschaftszahl ALG II-Bezieher von 5.811 und durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Heizung von 318,00 € angenommen. Mit der statistischen Datenerhebung im *September 2005* wurden 8.919 Bedarfsgemeinschaften mitgeteilt, welche Leistungen nach dem SGB II erhalten. Cottbus wird entgegen der Planung 2004 für das Haushaltsjahr 2005 höher belastet als ursprünglich angenommen (Anlage 2).

Zum 30.09.05 liegt die Erfüllung im Deckungskreis 3005/09 (Leistungen nach dem SGB II für Arbeitssuchende) bei 23.842.237,00 € (Anlage 3). Das bereinigte IST per 30.09.2005 sind 25.289.544,00 € (Anlage 1). Für den Zeitraum August und September 2005 sind auf Grund von Kürzungen, welche sich auf Prüfungen der KdU-Abrechnungen ergaben, noch 1.653.510,00 € nachzuzahlen. Bei einer entsprechenden Hochrechnung bis Jahresende 2005 werden insgesamt noch 2.342,3 T€ benötigt, davon können 450,0 T€ durch Sollübertragung im Bereich des Sozialamtes abgedeckt werden.

Durch Mehreinnahmen bei Gewerbesteuern sowie aufgrund von nicht geplanten Erstattungen vom Finanzamt für die Sportmehrzweckhalle können 1.892,3 T€ zur Deckung der Mehrausgabe aufgebracht werden.

Die Mehrausgabe in Höhe von 1.892,0 T€ im Bereich der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 81 GO i.V.m. § 35 Abs.2 Nr.17) wirksam werden (siehe hierzu Anlagen – Formblatt).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Voraussichtliches Ist bis Jahresende im DK3005 09: 33.795.989,00 €

Verfügbare Mittel: 31.453.700,00 €

Mehrbedarf: 2.342.289,00 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:**Deckung:**

Gewerbesteuer (1.9000.003000) 1.500.000,00 €)

Umsatzsteuerrückerstattung vom Finanzamt für)

Sportmehrzweckhalle (1.5610.159001 - Lausitzarena) 340.000,00 €)

Mehreinnahmen in HHSt. des Deckungskreises 3033/01 60.000,00 €) **§ 81 GO überplanmäßige Ausgabe**

Sollübertragung aus Minderausg. in HHSt. des DK 3005/04 Asyl 320.000,00 €

Sollübertragung aus Minderausg. in HHSt. des DK 3005/08 ambulante Pflege 130.000,00 €

3. Folgekosten:

entfällt

